

## ÄNDERUNGEN IM RAHMENRECHT

### Abschnitt 6 (KVarbEEI, KVAngEEI)

#### 24. und 31. Dezember

8. Der 24. und 31. Dezember sind ganztags arbeitsfrei. Bei Schichtarbeit endet die Normalarbeitszeit der Nachtschicht vom 23. auf den 24. sowie vom 30. auf den 31. Dezember spätestens um 6 Uhr. Es gebührt die Fortzahlung des Entgeltes für die Normalarbeitszeit.

Wird aus betrieblichen Erfordernissen an diesen Tagen gearbeitet, gebührt innerhalb der durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag für diesen Wochentag ansonsten festgelegten Normalarbeitszeit zusätzlich am 24. und 31. Dezember bis 12 Uhr ein Zuschlag von 50% und danach ein Zuschlag von 100%.

### Abschnitt 6 (KVarbEEI, KVAngEEI)

#### Lehrlinge

##### Lehrlingsentschädigung

63. ...

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt bei einer Berufsausbildung gemäß § 8b BAG in € (1.5.2016):

...

##### Internatskosten, Fahrtkosten

65. ...

Zusätzliche Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, die Lehrlingen durch die Anreise zur bzw. Abreise von der in Internatsform geführten Berufsschule bis zu einmal pro Kalenderwoche nachweislich entstehen, sind vom Unternehmen zu ersetzen. Voraussetzung für diesen Anspruch auf Fahrtkostenersatz ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bei Verringerung oder Wegfall öffentlicher Förderungen für derartige Fahrtkosten, bleibt der anteilige Fahrtkostenersatz unverändert.

##### Erfolgsprämien

66. Absolviert der Lehrling die Lehrabschlussprüfung beim erstmaligen Antritt und erhält das Unternehmen eine Förderung gemäß der Richtlinie zu § 19c des Berufsausbildungsgesetzes, ist diesem Lehrling eine Prämie zu zahlen; sie beträgt bei

- gutem Erfolg ..... € 100,-,
- ausgezeichnetem Erfolg ..... € 125,-.

Wird dem Unternehmen die Förderung wegen eines in der Richtlinie genannten Ausschlussgrundes (z.B. schwerwiegende Übertretung des Berufsausbildungsgesetzes) nicht bezahlt, hat der Lehrling dennoch Anspruch auf die Erfolgsprämie(n).

## **Abschnitt 10 (KVarbEEI, KVAngEEI)**

### *Nächtigungsgeld*

**8.** Wenn eine Nächtigung angeordnet wird oder erforderlich ist, gebührt Nächtigungsgeld.

Dieses beträgt in Österreich € 16,78 pro Nacht; für die ersten 7 Kalendertage einer Dienstreise € 27,61 pro Nacht.

In den übrigen EU-Staaten (Stand 1.5.2015) und Liechtenstein, Norwegen sowie Schweiz besteht Anspruch auf Nächtigungsgeld in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten für den betreffenden Staat, jedoch mindestens € 16,78 pro Nacht; für die ersten 7 Kalendertage einer Dienstreise € mindestens € 27,61<sup>1</sup> pro Nacht. Ab dem 29. Tag der Dienstreise darf das Nächtigungsgeld der Gebührenstufe 3 für den jeweiligen EU-Staat um 10% verringert werden, jedoch € 16,78 nicht unterschreiten.<sup>2</sup>

## **Anhang 5 (KVAngEEI, KVarbEEI)**

**6.** Die Kollektivvertragsparteien kommen überein: Wird der Praxistest während der Lehrzeit wieder eingeführt, treten die Bestimmung über Erfolgsprämien (Abschnitt 6 Punkt 66) in der am 1.5.2015 geltenden Fassung wieder in Kraft.

*ANMERKUNG: Im KVAngEEI ändert sich dadurch die Nummerierung des nachfolgenden Punktes.*

---

<sup>1</sup> Übergangsrechts-Werte für Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz auf Seite 72.

<sup>2</sup> Nächtigungsgeld-Tabelle auf Seite 73.